



II-5267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
 ROBERT GRAF  
 Zl. 10.101/355-XI/A/1a/88

Wien, 6. P. 1988

24681AB

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Leopold GRATZ

1988-09-07  
 zu 2592 J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2592/J betreffend betriebswirtschaftliche Situation der Landeselektrizitätsgesellschaften, welche die Abgeordneten Wabl und Freunde am 15. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 2 Abs. 3 Preisgesetz i.d.g.F. wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet.

Gemäß § 13 Abs. 1 dürfen die Mitglieder ("Ersatzmitglieder") der Preiskommission sowie allenfalls herangezogene Sachverständige Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

Aufgrund dieser Bestimmungen unterliegen die im Zuge von Preisverfahren von den Unternehmen übermittelten Daten somit der Amtsverschwiegenheit. Die betriebswirtschaftlichen Daten sind

- 2 -

jedoch größtenteils in den Geschäftsberichten der in Frage kommenden Landesgesellschaften enthalten. Diese Geschäftsberichte werden von den Unternehmen veröffentlicht. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaften, dies sind alle Landesgesellschaften mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke-Elektrizitäts-Werke, werden in der amtlichen Wiener Zeitung abgedruckt und sind somit jedermann, also auch den Abgeordneten zum Nationalrat, öffentlich zugänglich.

Abschließend darf ich noch bemerken, daß während des in der Anfrage genannten Zeitraumes lediglich folgende Strompreisregulierungen erfolgt sind:

- per 1.4.1985 für die Verbundgesellschaft sowie für alle Landesgesellschaften mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke-Elektrizitäts-Werke und der NEWAG
- per 1.4.1986 im Gefolge der Verbundtariferhöhung ("Tangentenregelung")
- per 1.4.1986 im Versorgungsgebiet der TIWAG
- per 1.5.1986 im Versorgungsgebiet der SAFE (nur für Wiederverkäufer)
- per 1.8.1986 im Versorgungsgebiet der OKA
- per 1.8.1986 im Versorgungsgebiet der VKW
- per 23.9.1986 im Versorgungsgebiet der KELAG
- per 1.11.1986 im Versorgungsgebiet der STEWEAG

